

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 15.11.2024

7. Änderungssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Minden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen Nordrhein-Westfalen -StrReinG NRW- vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 10.10.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Minden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. Das Straßenverzeichnis der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 16.12.2011 wird in Bezug auf die genannten Straßen wie folgt geändert:

Straßenname	Straßenreinigung	Winterdienst	Bemerkung
Am Regioport	4	2	bis Kreisverkehr
Amtmeister-Stolte-Str.	1	0	
Kerbstr.	4	0	
Leiterstr.	4	1	
Rosentalstr.	1	1	

Schillerstr.	3	0	von Bismarckstr. Bis Annabergstr.
Simeonsplatz	2	2	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 12.11.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke